

62 Neuntes Capitul von dem Beweis, und 2c.

§. 12.

Von dem Gegen-Beweis.

Der Gegen-Beweis, wodurch man entweder den Beweis nur zu widerlegen, oder die gemachte Einwendungen darzuthun sucht, soll nicht solang, bis der Beweis vollendet ist, verschoben, sondern zugleich mit, und nebst demselben geführt, folglich die Schirm- Articl, und andere zum Gegen-Beweis dienliche Behelff, so weit sich solche nicht erst später hervorthun, allzeit gleich mit denen Responsionibus, und zwar sub poena desertionis überreicht, solche so fort dem Gegentheil um seine gleichmäßige Responsiones communicirt, mithin über beederseitige Articl Puncto relevantiæ zugleich gesprochen, und so weiter mit denen Additionalibus Elixivorum, & Reprobatorialium, wie auch mit denen Gezeugschaften, Documenten, und anderen Behelfen, dann denen Disputations-Schriften, und hierunter ertheilten Terminen, Insinuation, und Exhibition durchaus, wie bey dem Beweis selbst verfahren werden, dergestalt, daß die Probations-Schrift respectu der Reprobatorialium zugleich die Refutation, und hingegen die Refutations-Schrift respectu Probatorialium die Probation heissen, und zu rubriciren seyn soll.

§. 13.

Beschleunigung des Beweis, und Gegen-Beweis.

Sowohl der Beweis, als Gegen-Beweis soll auf alle mögliche Weis beschleuniget, und denen Theilen kein ungebührlicher Aufzug gestattet, mithin auch über den vollendeten Beweis, oder Gegen-Beweis kein weiterer Beweis oder Gegen-Beweis andergestalt, als per evidentiam Facti, oder per Juramentum Litis decisorium, suppletorium vel purgatorium, oder ex capite novorum mehr zugelassen werden. Doch soll man auch keinen Theil an deme, was zu gründlicher Erforschung der Wahrheit, und gniüglicher Ausführung seines Rechts erforderlich ist, all zu sehr einschrencken, und ihn an seinen vermeintlichen Behelfen, und Probs-Mitteln zu verkürzen suchen.

§. 14.

Was bey jeder der Sache zu beweisen seye.

Was bey jeder Sach insonderheit zu beweisen seye, das laßt sich wegen allzugrosser Menge der unterschiedlichen Fällen allhier nicht beschreiben, sondern muß sich aus der Beschaffenheit der Sach selbst, und denen hierbey vorkommenden Umständen ergeben. Zuforderist aber ist nöthig, daß sich die Partheyen, und Advocaten die Art und Eigenschaft der angebrachten Klag, oder Exception samt allen dazu erforderlichen Requisite sattsam bekannt machen, und nach Gestaltsame deren ihren Beweis gehendend einrichten.